

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 241 - 242

Actio emti und actio quanti minoris. Einrede der
Rechtskraft

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Actio emti und actio quanti minoris. Einrede der Rechtskraft. — Haftung der Unmündigen ex lege Aquilia. — Einfluß der Simulation auf die nach Art. 14 des Notariatsgesetzes errichteten Verträge. — Der Verzicht auf Ausübung des Einlösungsrechtes befreit nicht von den mit demselben übernommenen Verbindlichkeiten. — Alternative Verbindlichkeit. Wahlrecht bei derselben. Art. 14 des Notariatsgesetzes. — Constitutum possessorium. Erforderniß genauer Erklärung zur Begründung desselben. — Benützung des Regenwassers. Ausschließendes Recht hiezu auf Grund der Verjährung. — Bei einer in Form der Hauptintervention zum Zwecke der Executionshemmung geltend gemachten dinglichen Klage muß der spezielle Klagegrund angegeben werden.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Actio emti und actio quanti minoris. Einrede der Rechtskraft.

M. B. hatte von P. E. ein Haus um 32000 fl. erkaufte und stellte nun gegen den Verkäufer Klage auf Minderung des Kaufpreises um 8000 fl., weil Dispositionsbeschränkungen auf dem Hause ruhen, welche ihm nicht angezeigt worden seien, obwohl sie den Werth des Hauses um diesen Betrag mindern. Dem Kläger wurde der Beweis auferlegt, daß das Anwesen durch die bezeichneten Beschränkungen um 8000 fl. weniger als 32000 fl. werth sei. Dieser Beweis wurde jedoch nicht geliefert, worauf Klageentbindung erfolgte.

Als hierauf der Verkäufer den Kaufschilling einflagte, erwiderte der Käufer, der Kläger habe ihm das Haus gegen besseres Wissen ausdrücklich als lastenfrei verkauft, es ruhen aber auf demselben Beschränkungen, welche (es waren dieselben, wie

im früheren Prozesse) eine Entschädigungsforderung von 6000 fl. begründen, und diese 6000 fl. habe sich nun der Kläger am Kaufschillinge abrechnen zu lassen.

Zugleich suchte Beflagter zu zeigen, daß seiner Gegenforderung die Einrede der Rechtskraft nicht entgegenstehe. Früher sei er Kläger gewesen, nun sei er Beflagter. Die frühere Klage sei die actio quanti minoris, die gegenwärtige, als Einrede vorgebracht, sei die actio emti. Diese sei auf ausdrückliche Zusicherung der Lastenfreiheit und auf dolus gegründet, wovon in der früheren Klage nichts vorkomme. Die gegenwärtige Klage gehe auf Entschädigung, die frühere sei auf Preisminderung gegangen.

Ueberhaupt seien die actio emti und quanti minoris wesentlich verschieden, und so wie sie sich bezüglich ihrer Verjährungszeit unterscheiden, so sei ihre Ungleichartigkeit auch ein Hinderniß der exceptio rei judicatae.

Oberstrichterlich wurde diese exceptio dennoch als begründet angenommen. Die Gründe sind mit Beziehung auf die Eigenthümlichkeiten des besonderen Falles ausführlich entwickelt und reduzieren sich im Wesentlichen darauf, daß, wenn schon von manchen Rechtslehrern angenommen werde, daß die actio emti nicht der kurzen Verjährungsfrist der ädilitischen Klagen unterliege, es sich hier nicht um die Verjährung handle, von welcher überhaupt kein Schluß auf die Einrede der Rechtskraft zu ziehen sei. Die Rechtsfrage sei in beiden Prozessen ganz dieselbe. Der nun erhobene Anspruch auf Entschädigung sei seinem Gegenstande nach kein anderer, als das frühere Verlangen der Preisminderung, daß die Gegenforderung auf ausdrückliche Zusicherung und dolus gegründet, hievon aber in der früheren Klage nicht die Sprache gewesen sei, könne im ge-